



S c h l u s s b e r i c h t

Prüfungsergebnisse:

1. Unvermutete Kassenprüfung
2. Belegprüfungen laufendes HH-Jahr 2015

Kusel, 04.11.2015

Hinweise:

Nach § 112 Abs. 1 GemO haben der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Anlagen zum Jahresabschluss der Gemeinde,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen, soweit die Prüfung nicht selbständigen Abschlussprüfern übertragen ist,
3. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
4. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
6. die Kontrolle, ob die bei der Finanzbuchhaltung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft wurden.

Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt haben die Ergebnisse *anderer Prüfungen* als die des Jahresabschlusses dem Landrat mitzuteilen, und dieser hat die notwendigen Folgerungen aus dem Prüfungsergebnis zu ziehen.

Die Ergebnisse *anderer Prüfungen* sind im Schlussbericht zusammen zu fassen, der dem Kreistag vorzulegen ist (§ 112 Abs. 7 GemO).

Inhalt:	Seite
1. Rechtliche Vorgaben	2
2. Unvermutete örtliche Kassenprüfung	3 - 7
3. Belegprüfung laufendes HH-Jahr 2015	8 - 10

Anlagen:

- Anforderung an Anordnungen

Unvermutete örtliche Kassenprüfung am 05.10.2015

Kreiskasse Kusel

A) Prüfungsauftrag

Aufgrund Nr. 6. der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens (Rechnungswesenrichtlinie zum 15.6.2009) ist die Zahlungsabwicklung der Kreiskasse und der Sonderkassen laufend zu überwachen. Regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen sind vorzunehmen.

- Die Überwachung der Zahlungsabwicklung und die Kassenprüfungen wurden dem Rechnungsprüfungsamt übertragen.
 - Die Zuständigkeit im Rahmen der Überprüfung der Zahlstellen und Handvorschüsse ist in einer entsprechenden Dienstanweisung geregelt.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt kann weitergehende Überprüfungen bei den Zahlstellen und den Handvorschüssen durchführen.

B) Prüfungsumfang

Die unvermutete Kassenprüfung der Kreiskasse erstreckte sich insbesondere darauf, ob

- der Aufbau der Kasse und ihre Einrichtungen und
- die Durchführung der Kassengeschäfte den Vorschriften sowie den übrigen, die Aufgaben der Kreiskasse betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und den gegebenen Weisungen entsprechen.

Sie erstreckte sich auf Stichproben in folgenden Bereichen:

- 1.1 Abgleich Finanzmittelbeständen mit Finanzmittelkonten,
- 1.2 Organisation,
- 1.3 Vollstreckung,
- 1.4 Zahlstellen.

C) Erklärung der Kassenleiterin

Alle von der Kreiskasse für die Zeitbuchung geführten Bücher sind vorgelegt.

Alle Einzahlungen und Auszahlungen sind in den Büchern eingetragen.

Alle vorhandenen Finanzmittel sind bei der Feststellung des Finanzmittelbestands berücksichtigt.

Im Finanzmittelbestand sind nur Finanzmittel enthalten, die von der Kreiskasse zu verwalten sind.

Es sind alle Zahlstellen erfasst.

Darüber hinaus werden keine weiteren Barkassen (Ausnahme: Handvorschüsse) im Zuständigkeitsbereich der Kreiskasse geführt.

Kassenleiterin und Stellvertreterin sind nicht Angehörige im Sinne des § 16 Abs. 2 LKO des für das Finanzwesen zuständigen Beamten sowie des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

Kusel, 05.10.2015

.....
Ort, Datum

gez.

.....
Kassenleiterin

1. Abgleich Finanzmittelkonten mit Finanzmittelbeständen

1.1.1 Finanzmittelkonten 01.10.2015 (in €)

Tagesabschluss Zahlungswege - Istbestände												
Nr.	Bank	bisheriger Bestand:	+	Tages-- einnahmen	-	Tages- ausgaben	=	bereinigter Bestand	+	Schwebe- posten neu	=	Kassen- sollbestand
1	KSK	1.756.246,94		443.521,30		255.445,43		1.944.322,81		-268.997,18		1.675.325,63
2	Postbank	21.768,37		229,00		0,00		21.997,37		0,00		21.997,37
4	Scheck	5,10		0,00		0,00		5,10		0,00		5,10
5	Verrechnung	0,00		-23,20		-23,20		0,00		0,00		0,00
6	KSK	8.501.061,17		0,00		0,00		8.501.061,17		0,00		8.501.061,17
	Gesamt	10.279.081,58		443.727,10		255.422,23		10.467.386,45		-268.997,18		10.198.389,27

1.1.2 Finanzmittelbestände 01.10.2015 (in €)

2.1.	Bargeld									0,00
2.2.	Schecks									0,00
2.3.	Konten:									
ZW	Bank	1.	2.	3.	4.	5.				
		Konto-Nr.	Kontoauszug Nr. + Datum	Bestand	Schwebeposten neu:	Bestand Spalte 3 - 4)				
01.	KSK	4739	194/30.09.15	1.944.322,81	-268.997,18	1.675.325,63				
02.	Postbank	...962674	140/28.09.15	21.997,37	0,00	21.997,37				
04.	Schecks			5,10	0,00	5,10				
06.	KSK ¹	200397354	18/28.09.15	8.501.061,17	0,00	8.501.061,17				
	Summe			10.467.381,35	-268.997,18	10.198.389,27				

1.1.3. Ergebnis:

Finanzmittelkonten
Finanzmittelbestände
Differenz:

10.198.389,27 €
10.198.389,27 €
0,00 €

¹ Tagesgeldkonto

1.2 Organisation (Personal)

1.2.1 Zahlungsabwicklung (Kreiskasse)

Name	Funktion	Stellenplan in %
A.G.	Kassenleiterin	75
D.V.	Stellv. Kassenleiterin	100
A.S.	Vollstreckung Innendienst	100
M.H.	Vollstreckung Außendienst	100
D.Z.	Kassenwesen, Vollstreckung Außendienst	100

1.2.2 Mahn- und Vollstreckungsverfahren

a) Innendienst

Name	Tätigkeit	Arbeitsanteil in %
A.G.	Mahnung/Vollstreckung	60
D.V.	Mahnung/Vollstreckung Jugend und Soziales	25
A.S.	Vollstreckung	100

b) Außendienst

Name	Tätigkeit	Arbeitsanteil in %
M.H.	Vollstreckung, Entstempelung	100 (a)
D.Z.	Vollstreckung, Entstempelung	60 (b)

Alle Vollstreckungsaufträge Landkreis Kusel und Abfallwirtschaft mit folgender Aufteilung:

Zu a) VG's Lauterecken-Wolfstein, Altenglan, Glan-Münchweiler, Kusel

Zu b) VG's Waldmohr und Schönenberg.-Kbg.

1.2.3 Einsatz von Geld-, Debit- und Kreditkarten in der Verwaltung: nein

1.2.4 Liquidität

Kreditermächtigung HH- Jahr 2015:

160 Mio. €

Liquiditätskredite insgesamt:

150 Mio. €

Kassenbestandsverstärkung:

nein

1.3 Vollstreckung

1.3.1 Anzahl Aufträge pro VB (Kreiskasse und Abfallwirtschaft) zum 01.10.2015:

Nr.	Name	Vorjahre		laufendes Jahr		Gesamt	
		Anzahl	offener Rest €	Anzahl	offen. Rest €	Anzahl	offen. Rest €
1	M.H.	138	16.958,93	266	36.001,85	404	52.960,78
2	D.Z.	75	8.253,60	112	14.504,25	187	22.757,85
	Summen	213	25.212,53	378	50.506,10	591	75.718,63

Hinweis:

Die Vollstreckungsaufträge bei der Abfallwirtschaft sind bis 31.12.2014 erfasst.

1.3.2 Auswertung Vollstreckungsverfahren „ Vollkomm“

Zusammenfassung der eingezogenen Beträge 01.10.2015

Forderung LK Kusel	Forderung Abfallwirtschaft	Vollstreckungs- kosten	Geldeingang:	Anteil VB an gesamten Geldeingang
145.651,97 €	96.763,26 €	24.519,61 € a)	266.934,84 € b)	63.876,58 €

Vollstreckungsmaßnahmen nach Entstehung:

Leistungen	Einh.	1.1. – 01.10.2015			Erledigt durch:	
		Stck.		erledigte		Rück
neue Amts- hilfeersuchen	Stck.	50		48		196
	EUR	13.480,31	AHE	5.459,36	nahme:	37.217,16
neue eigene Vollsteckungs- ersuche (VE)	Stck.	1.224	erledigte	1.249	kein VB	1.173
	EUR	267.767,98	eigene VE	151.576,77		177.018,01
neue fremde VE	Stck.	712	erledigte	651	VB 1	101
	EUR	110.675,18 ²	fremde VE	117.393,93	Zinsmeister	11.578,01
Summe	Stck.	1986	Summe	1948	VB 2	478
	EUR	391.923,47	erledigte VE	274.430,06	Horbach	48.616,18

Zu a): Diese Summe beinhaltet alle Vollstreckungskosten für Aufträge der Kreiskasse (für Mahnungen bleibt die Abfallwirtschaft mit eigenem Mahnlauf zuständig)

Zu b): Auswertung Zahlungseingänge nach Zahlwegen wie folgt:

VB's 677,06 € + 17.689,07 € + KK 243.609,89 € + Pseudozahlung³ 4.958,82 € = 266.934,84 €.

1.4 Zahlstellen

1.4.1 Zuständigkeit

Kassenprüfungen werden durch den Kassenaufsichtsbeamten durchgeführt.

- Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt kann weitergehende Überprüfungen bei den Zahlstellen und den Handvorschüssen durchführen.

1.4.2 Prüfung

Die Zahlstellenprüfungen erfolgten zwischen dem 29.09.2015 und 21.10.2015:

Bürgerbüro (6 Kassen)	07.10.2015
KfZ- Zulassungsstelle	29.09.2015
VIBUS- Kulturprogramm	02.10.2015
Tourist-Info und Mobilitätszentrale (DB Bahnhof hin und weg)	20.10.2015
Kreis- und Stadtbücherei	21.10.2015
Zehntscheune auf der Burg	20.10.2015
Barkasse in der Kreiskasse	14.10.2015

Schwerpunkt der Prüfung war die Feststellung von Kassenist - und Kassensollbestand sowie die Zahlstellenverwaltung. Jede Zahlstellenprüfung schloss mit einem Prüfbericht ab. Zu Feststellungen hat die Verwaltung Stellung genommen.

- Aufgrund des Prüfungsumfanges sind die Prüfberichte nicht als Anlage aufgeführt.

² Säumniszuschläge und Mahnkosten der Abfallwirtschaft (sind im Betrag „Neue fremde VE“ enthalten).

³ Keine tatsächlichen Zahlungseingänge, z.B. Verrechnung einer Forderung mit einer bestehenden Verbindlichkeit

2. Belegprüfung laufendes HH-Jahr 2015

2.1 Allgemein

Die laufende Prüfung der Zahlungsabwicklung dient der möglichen zeitnahen Kontrolle der Verwaltungsvorgänge. Sie hat den Vorteil, dass nach Vorlage des Jahresabschlusses die Ordnungsmäßigkeit und die Rechtmäßigkeit der einzelnen Zahlungsvorgänge nicht mit größerem zeitlichen Aufwand durchgeführt werden muss.

Die laufende bzw. stichprobenweise Kontrolle soll vermeiden, dass nach Ende des HH-Jahres im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses sämtliche Unterlagen auf einmal geprüft werden müssen.

Es wird zudem gewährleistet, dass die Geschäftsvorfälle der Kreisverwaltung zeitnah überprüft werden und sich eventuell einschleichende Fehler sofort behoben werden können.

- Dazu gehört auch die Belegprüfung, da jedem Kassen- und Buchungsvorgang ein Beleg zugrunde liegen muss.

2.2 Prüfungsablauf

2.2.1 Allgemein

Sowohl Annahme- als auch Auszahlungsanordnungen werden im jeweiligen HH-Jahr unter einer fortlaufenden Anordnungsnummer (AO-Nr.) registriert. Ist der Zahlungsvorgang abgeschlossen, wird die AO im Leitzordner –fortlaufend- abgeheftet.

Im HH-Jahr 2015 waren es zum 15.10. 2015 rd. 38.000 Anordnungen (Vorjahr zum 17.10.2014 rd. 40.000).

2.2.2 Anordnungen

siehe Anlage

a) Verantwortlichkeiten ⁴

- a1) Feststellung der sachlichen Richtigkeit
- a2) Feststellung der rechnerischen Richtigkeit
- a3) Ausübung der Anordnungsbefugnis

Bei der Prüfung der vorschriftsmäßigen Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge hat sich das RuGPA davon vergewissert, dass die Zahlungsanordnungen **Nr. 15200 bis 15399 und 26017 bis 26403**

den anzunehmenden oder auszahlenden Betrag und den Grund der Zahlung angibt, den Zahlungspflichtigen oder den Empfänger und den Fälligkeitstag enthält, die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr angibt.

Feststellungsvermerke der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, der Auftragsvergabe sowie Befugnis zur Anordnung wurden durch die Dienststellenleitung jedem Mitarbeiter und Mitarbeiterin schriftlich erteilt.

Das RuGPA registriert in einer Excel-Datei fortlaufend, getrennt nach Verwaltung und Schule, Namen und Befugnisse.

⁴ Sind an der Feststellung der sachlichen Richtigkeit neben dem Feststellenden noch andere Bedienstete beteiligt (z.B. Bescheinigung der vollständigen Lieferung oder Feststellungen mit besonderer Fachkenntnis auf technischem Gebiet), muss aus deren Teilbescheinigung der Umfang der Verantwortung ersichtlich sein.

2.3 Prüfungsfeststellungen:

Soweit Fehler von untergeordneter Bedeutung festgestellt und diese umgehend bereinigt bzw. korrekt eingestellt wurden, wurde auf eine Prüfungsfeststellung verzichtet.

1. AO-Nrn:

26210 v. 03.08.2015 über 48,-- €
26212 v. 03.08.2015 über 66,10 €
26213 v. 03.08.2015 über 105,56 €
26214 v. 03.08.2015 über 170,11 €
26215 v. 03.08.2015 über 300,-- €
26216 v. 03.08.2015 über 560,95 €
26218 v. 03.08.2015 über 754,94 €
26219 v. 03.08.2015 über 840,15 €
26220 v. 03.08.2015 über 1.015,06 €

Feststellung:

Lediglich „Geldeingangsanzeige“ bei den vorgenannten Einzahlungen vorhanden.
(LK Kusel, **Sozialamt**).

2. AO-Nrn:

26223 v. 03.08.2015 über 50,-- €
26224 v. 03.08.2015 über 600,59 €
26226 v. 03.08.2015 über 84,90 €
26227 v. 03.08.2015 über 172,33 €
26228 v. 03.08.2015 über 181,50 €

Feststellung:

Lediglich „Geldeingangsanzeige“ bei den vorgenannten Einzahlungen vorhanden.
(LK Kusel, **Jugendamt**).

3. AO-Nr:

26230 v. 03.08.2015 über 74,-- €.

Feststellung:

Lediglich „Geldeingangsanzeige“ bei der vorgenannten Einzahlung vorhanden.
(Einzahler **Fremdenverkehrszweckverband**)

4. AO-Nr: 26065 aus 2015.

Feststellung:

Lediglich „Geldeingangsanzeige“ bei der vorgenannten Einzahlung vorhanden.
(Jugendamt, Tavares Da Silva Sobrinho über 135,-- €)


Wir bitten um Stellungnahme zu den Nrn. 1 bis 4.

Stellungnahme Verwaltung:

Zu 1) Die in den Prüfungsfeststellungen aufgeführten Anordnungen aus dem Bereich Soziales sind alle erledigt, d.h. auf das zutreffende Ertragskonto umgebucht. Letzte Buchung erfolgte am 17.8.2015. Auszug aus Buchungsliste, auf der nur die betroffenen Anordnungen aufgeführt sind, ist beigelegt. Jede Anordnung erscheint auf dieser Liste zweifach, im 2. Tabellenblatt entsprechend sortiert. Die erste Buchung (ohne Vorzeichen) ist die Geldeingangsbuchung der Kreiskasse, die aus unterschiedlichen Gründen zunächst auf DG gebucht wird. Die zweite Buchung unter der gleichen AO-Nr. (mit Vorzeichen minus) ist die Zuordnung des Geldeingangs zum richtigen Konto.

Zu 2) Auch zum Verwahrgeldkonto des Jugendamtes (37953000) wird mitgeteilt, dass alle aufgelistete Zahlungen eingebucht sind.
Beim Beleg Nr. 26227 handelt es sich um Mündelgeld, das am 31.08.2015 ausgezahlt wurde.
Die übrigen Beträge (Beleg-Nrn. 26223, 26224, 26226, 26228) wurden am 17. und 18.08.2015 eingebucht.
Zu 3) Laut Auskunft der Verwaltung wurde der Betrag von 74,-- € am 04.08.2015 angeordnet.
Zu 4) Der Betrag wurde am 17.08. eingebucht.

Im Auftrag



Frieder Keipper
Stellvertretender Leiter Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

1 Anordnung

1.1 Anforderungen

Anordnungen sind erforderlich, um Einzahlungen anzunehmen, Auszahlungen zu leisten oder Buchungen vorzunehmen.

Die Anordnung ist das Ergebnis einer Abfolge von Entscheidungen, mit denen die Verantwortlichkeiten wahrgenommen werden für

- die Richtigkeit der anzunehmenden Einzahlung,
- der zu leistenden Auszahlung oder
- der vorzunehmenden Buchung.

An einer Anordnung, die zu einer Einzahlung oder einer Auszahlung führt, müssen zwei Personen beteiligt sein.

1.2 Verantwortlichkeiten

1.2.1 Feststellung der sachlichen Richtigkeit

Die Verantwortlichkeiten erstrecken sich darauf, dass

- die in der Anordnung begründenden Unterlagen enthaltenen sind,
- für die Zahlung und Buchung maßgebenden Angaben vollständig und richtig sind,
- nach den geltenden Vorschriften, insbesondere nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, verfahren worden ist. Hierzu gehört, dass
 - die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war,
 - die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, insbesondere Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind,
 - die übrigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung vorliegen (z. B. Mittelverfügbarkeit)
 - für die angeforderte Zahlung ein Rechtsgrund vorliegt,
 - die Höhe der Zahlung richtig ermittelt worden ist,

1.2.2 Feststellung der rechnerischen Richtigkeit

Diese umfasst die Verantwortung dafür, dass der anzunehmende oder auszahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind. Hierzu gehört auch die richtige Anwendung der Berechnungsgrundlagen (z. B. Bestimmungen, Verträge, Tarife),

1.2.3 Ausübung der Anordnungsbefugnis

Diese umfasst die Verantwortung dafür, dass in der Anordnung offensichtlich erkennbare Fehler nicht enthalten sind und die Feststellungen der rechnerischen und der sachlichen Richtigkeit von den zuständigen Personen ausgeübt worden ist.

1.2.4 Ausnahmen

a) Sind an der Feststellung der sachlichen Richtigkeit neben dem Feststellenden noch andere Bedienstete beteiligt (z.B. Bescheinigung der vollständigen Lieferung oder Feststellungen mit besonderer Fachkenntnis auf technischem Gebiet), muss aus deren Teilbescheinigung der Umfang der Verantwortung ersichtlich sein.

b) Die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit kann zusammengefasst werden, wenn sie von einer Person abgegeben wird ("Sachlich und rechnerisch richtig").